# Schützenverein HUBERTUS KIEL von 1891 e.V.

## Beitragsordnung

Gültig ab 1.1.2024

Der Schützenverein Hubertus Kiel von 1891 e.V. (nachfolgend Verein genannt) hat nach § 22 der Satzung die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

**1. Eintritt**

Der Eintritt in den Verein ist während des Jahres jederzeit möglich, der Jahresbeitrag wird anteilig berechnet.

**2. Beiträge**

Mitgliedsbeiträge pro Monat

| | |
|---|---|
| 2.1 Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre) | 10,50 Euro |
| 2.2 Erwachsene (18 Jahre und älter) | 16,50 Euro |
| 2.3 Familienbeitrag (mit Kind/ern) | 28,00 Euro |
| 2.4 Lebensgemeinschaften | 23,00 Euro |
| 2.5 Fördermitglieder | 16,50 Euro |
| 2.6 Studenten, Auszubildende | 12,00 Euro |
| 2.7 Arbeitslose (nach Vorlage einer Bescheinigung) | 13,50 Euro |
| 2.8 Mitglieder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 7,00 Euro |
| 2.9 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder | beitragsfrei |
| 2.10 Aufnahmegebühr für Erwachsene, Lebensgemeinschaften und Familien mit minderjährigen Kindern | 50,00 Euro |
| 2.11 Aufnahmegebühr für Kinder, Schüler, Jugendliche | 10,00 Euro |

**3. Beitragshöhe**

Soweit dem geschäftsführenden Vorstand kein entsprechender Nachweis eingereicht ist, welcher einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Mitglieder fest gelegte Beitrag zu entrichten.

**4. Ermäßigungen, Stundung und Erlass**

Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss die nach dieser Beitragsordnung zu zahlenden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

**5. Familienbeitrag**

Im Familienbeitrag sind die Eltern, Lebenspartner sowie dazu gehörende Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres eingeschlossen.

## 6. Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet unabhängig von der Art der Mitgliedschaft durch Kündigung (freiwilliger Austritt des Mitglieds zum Jahresende), mit dem Tod des Mitglieds, durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erhält das Mitglied mindestens eine Mahnung.

## 7. Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet. Es ist dabei unerheblich, aus welchem Grund die Mitgliedschaft beendet worden ist.

Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr ist ebenfalls ausgeschlossen.

## 8. Schießstandpreise

Die Schießstandpreise werden durch den geschäftsführenden Vorstand für ein Jahr festgelegt und werden durch Aushang bekanntgegeben.

## 9. Sonderleistungen

Außer der Beitragspflicht ist es für den Verein von großer Wichtigkeit, dass jedes Mitglied ab dem 18. bis zum 65. Lebensjahr im Rahmen seiner körperlichen Fähigkeiten Dienste (Hilfsleistungen) in den Verein einbringt. Freiwillige Leistungen sind jederzeit möglich und auch erwünscht.

## 10. Laufzeit der Beitragsordnung

Die Laufzeit der Beitragsordnung oder Änderungen dieser können durch Antrag auf der Mitgliederversammlung per Beschluss herbeigeführt werden.

## 11. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen, außer Punkt 2. Beiträge. Änderungen der Beiträge müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungen der Beiträge dürfen erst im folgenden Jahr wirksam werden.

Beitragsbeschluss der Mitgliederversammlung: 25.3.2023
Beschluss Gesamtvorstand 12.4.2023